



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER** vom 03.02.2016

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich derzeit in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
 - a) Wie ist die bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
 - b) Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden nach der Gesetzesänderung vom 1. November 2015 von Bayern in andere Bundesländer verteilt?
2. Wie hoch sind die Gesamtkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
 - a) Welche Kosten fallen pro unbegleitetem minderjährigen Flüchtling an?
 - b) Wer trägt die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
 - c) Sind den Landkreisen bereits alle aufgebrachten Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erstattet worden?
3. In welchen Einrichtungen sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern untergebracht (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
 - a) Wie lange verweilen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durchschnittlich in den jeweiligen Einrichtungen?
 - b) Wie hoch sind die jeweiligen Kosten für die Einrichtung?
4. Wo findet die Anschlussunterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern statt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
 - a) Wie viele unbegleitete jugendliche Flüchtlinge sind auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres noch in den betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe verblieben?

5. Wie wird das Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge festgestellt und geprüft?
 - a) Aus welchen Herkunftsländern stammen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge? (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)
 - b) Wie ist die Geschlechtsverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern? (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 10.03.2016

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich derzeit in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Zum Stichtag 16. Februar 2016 hielten sich laut Tagesabfrage des Bundesverwaltungsamtes (BVA) 15.418 unbegleitete Minderjährige (uM) inkl. junger Volljähriger (ehemalige uM), die noch unter dem Dach der Jugendhilfe versorgt werden, in Bayern auf.

Die Aufteilung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten stellt sich wie folgt dar:

Übersicht Regierungsbezirke

Regierungsbezirk Oberbayern	9.057
Regierungsbezirk Niederbayern	1.527
Regierungsbezirk Oberpfalz	843
Regierungsbezirk Oberfranken	848
Regierungsbezirk Mittelfranken	1.306
Regierungsbezirk Unterfranken	627
Regierungsbezirk Schwaben	1.210
Summe: 15.418	

Übersicht Landkreise und kreisfreie Städte

Oberbayern

Stadt Ingolstadt	106
Landeshauptstadt München	5.817
Stadt Rosenheim	691
Landkreis Altötting	108
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	54
Landkreis Berchtesgadener Land	198

Landkreis Dachau	29
Landkreis Ebersberg	75
Landkreis Eichstätt	135
Landkreis Erding	113
Landkreis Freising	138
Landkreis Fürstenfeldbruck	146
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	70
Landkreis Landsberg am Lech	106
Landkreis Miesbach	81
Landkreis Mühldorf a. Inn	97
Landkreis München	344
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	74
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	97
Landkreis Rosenheim	195
Landkreis Starnberg	84
Landkreis Traunstein	148
Landkreis Weilheim-Schongau	151
Summe: 9.057	

Niederbayern

Stadt Landshut	91
Stadt Passau	104
Stadt Straubing	94
Landkreis Deggendorf	172
Landkreis Dingolfing-Landau	83
Landkreis Freyung-Grafenau	100
Landkreis Kelheim	92
Landkreis Landshut	129
Landkreis Passau	336
Landkreis Regen	51
Landkreis Rottal-Inn	143
Landkreis Straubing-Bogen	132
Summe: 1.527	

Oberpfalz

Stadt Amberg	41
Stadt Regensburg	245
Stadt Weiden i. d. Opf.	74
Landkreis Amberg-Sulzbach	89
Landkreis Cham	95
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	73
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	105
Landkreis Regensburg	45
Landkreis Schwandorf	47
Landkreis Tirschenreuth	29
Summe: 843	

Oberfranken

Stadt Bamberg	84
Stadt Bayreuth	94
Stadt Coburg	68
Stadt Hof	57
Landkreis Bamberg	100
Landkreis Bayreuth	50

Landkreis Coburg	86
Landkreis Forchheim	79
Landkreis Hof	83
Landkreis Kronach	22
Landkreis Kulmbach	64
Landkreis Lichtenfels	21
Landkreis Wunsiedel	40
Summe: 848	

Mittelfranken

Stadt Ansbach	46
Stadt Erlangen	69
Stadt Fürth	134
Stadt Nürnberg	388
Stadt Schwabach	26
Landkreis Ansbach	100
Landkreis Erlangen-Höchstadt	82
Landkreis Fürth	140
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	62
Landkreis Nürnberger Land	153
Landkreis Roth	74
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	32
Summe: 1.306	

Unterfranken

Stadt Aschaffenburg	55
Stadt Schweinfurt	84
Stadt Würzburg	84
Landkreis Aschaffenburg	18
Landkreis Bad Kissingen	42
Landkreis Haßberge	27
Landkreis Kitzingen	30
Landkreis Main-Spessart	79
Landkreis Miltenberg	84
Landkreis Rhön-Grabfeld	53
Landkreis Schweinfurt	27
Landkreis Würzburg	44
Summe: 627	

Schwaben

Stadt Augsburg	277
Stadt Kaufbeuren	40
Stadt Kempten	52
Stadt Memmingen	35
Landkreis Aichach-Friedberg	36
Landkreis Augsburg	155
Landkreis Dillingen a. d. Donau	48
Landkreis Donau-Ries	76
Landkreis Günzburg	33
Landkreis Lindau	103
Landkreis Neu-Ulm	128
Landkreis Oberallgäu	51
Landkreis Ostallgäu	88
Landkreis Unterallgäu	88
Summe: 1.210	

a) Wie ist die bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?

Insgesamt waren zum Stichtag 16. Februar 2016 laut Tagesmeldung des BVA bundesweit 68.664 uM unter dem Dach der Jugendhilfe untergebracht. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Baden-Württemberg (BW)	6.736
Bayern (BY)	15.418
Berlin (BE)	3.851
Brandenburg (BB)	1.456
Bremen (HB)	2.523
Hamburg (HH)	2.377
Hessen (HE)	6.621
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	991
Niedersachsen (NI)	5.250
Nordrhein-Westfalen (NW)	12.988
Rheinland-Pfalz (RP)	2.174
Saarland (SL)	1.245
Sachsen (SN)	2.332
Sachsen-Anhalt (ST)	911
Schleswig-Holstein (SH)	2.535
Thüringen (TH)	1.256

b) Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden nach der Gesetzesänderung vom 1. November 2015 von Bayern in andere Bundesländer verteilt?

Vom 1. November 2016 bis einschließlich 23. Februar 2016 wurden 4.149 uM von Bayern zur bundesweiten Verteilung in andere Bundesländer angemeldet. Der konkrete Vollzug der Verteilung (möglichst innerhalb 1 Woche) wird zwischen dem abgebenden Jugendamt und dem aufnehmenden Jugendamt vereinbart.

2. Wie hoch sind die Gesamtkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

a) Welche Kosten fallen pro unbegleitetem minderjährigen Flüchtling an?

Es fallen einerseits Kosten für die Betreuung und Unterbringung der Jugendlichen an (Jugendhilfekosten) sowie andererseits die Verwaltungskosten der Jugendämter inkl. Vormundschaftskosten.

Die Jugendhilfekosten pro uM variieren dabei je nach Intensität des Betreuungsbedarfes und Unterbringungsform zwischen einem Tagessatz von ca. 90 € bis über 250 €. Die Verwaltungs- und Vormundschaftskosten sind je nach regionalen Gegebenheiten der Jugendämter ebenfalls unterschiedlich. Differenzierte Informationen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

b) Wer trägt die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?

Der Freistaat übernimmt seit dem 1. November 2015 die volle finanzielle Verantwortung für die in Bayern untergebrachten uM und entlastet dadurch die Kommunen in erheblichem Umfang. Für alle Altfälle bis 31. Oktober 2015 gilt weiterhin das bundesweite Erstattungsverfahren nach § 89 d des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII).

c) Sind den Landkreisen bereits alle aufgebrachten Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erstattet worden?

Die Jugendhilfe wird als eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Inwieweit die Landkreise ihre ihnen entstandenen Jugendhilfekosten bereits beim erstattungspflichtigen Kostenträger geltend gemacht haben und in welchem Umfang Erstattungen bereits geleistet wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Im Haushaltsjahr 2015 standen zusätzlich zur Unterstützung der Kommunen bei den durch die uM hervorgerufenen Verwaltungskosten (einschl. der Vormundschaftskosten) und den Kosten für die Forcierung des Ausbaus zentraler Inobhutnahmeeinrichtungen 8,5 Millionen € im Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Verfügung (nach 400.000 € im Jahr 2013 und 800.000 € im Jahr 2014). Die Auszahlung der errechneten Zuschussbeträge für das Jahr 2015 ist zum Jahresende erfolgt. Im Nachtragshaushalt 2016 wurde der entsprechende Ansatz auf 10 Millionen € aufgestockt.

3. In welchen Einrichtungen sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern untergebracht (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die uM sind einerseits in besonders für diese Zielgruppe geschaffenen Einrichtungen untergebracht. Andererseits sind viele uM auch auf sonstigen freien Einzelplätzen in der gesamten Bandbreite der stationären Jugendhilfe untergebracht. Eine differenzierte Übersicht aller Einrichtungen, die in Bayern uM aufgenommen haben, liegt der Staatsregierung nicht vor.

a) Wie lange verweilen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durchschnittlich in den jeweiligen Einrichtungen?

Auf Basis der bestehenden Datenlage liegt die durchschnittliche Verweildauer nach Angaben der Heimaufsichten der Regierungen bei 1,5 bis 2 Jahren.

b) Wie hoch sind die jeweiligen Kosten für die Einrichtung?

Die Kostensätze der Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung der uM werden in den verschiedenen Regionen mit den regionalen Entgeltkommissionen verhandelt und festgelegt. Die vereinbarten Tagessätze richten sich nach dem von der Heimaufsicht genehmigten Betriebskonzept, wobei die uM in allen Einrichtungsarten, die das SGB VIII vorsieht, untergebracht sind. Also in niederschweligen Angeboten nach § 13 SGB VIII bis hin zu therapeutischen Heimplätzen nach § 34 SGB VIII.

4. Wo findet die Anschlussunterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern statt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern sind, wie bei Frage 1 aufgeführt, für die Betreuung und Unterbringung zahlreicher uM zuständig und haben diese zum weit überwiegenden Teil in Anschlusseinrichtungen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt untergebracht. Eine differenzierte Übersicht aller Anschlusseinrichtungen, in denen in Bayern uM untergebracht sind (besondere Ein-

richtungen für uM, Einrichtungen mit uM-Gruppen oder eingestreute Plätze), liegt der Staatsregierung nicht vor.

a) Wie viele unbegleitete jugendliche Flüchtlinge sind auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres noch in den betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe verblieben?

Zum 16. Februar 2016 befanden sich 3.115 junge Volljährige in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter und wurden innerhalb der Jugendhilfe betreut.

5. Wie wird das Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge festgestellt und geprüft?

Das StMAS hat im Juli 2014 in Abstimmung mit dem ZBFS-BLJA (Zentrum für Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt) eine Empfehlung für die Altersbegutachtung von uM veröffentlicht. Die Empfehlung ist unter folgender Netzadresse abrufbar: http://inobhutnahme-bayern.de/download/grundsaeetze_fuer_die_altersbegutachtung.pdf.

Das seit 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht in § 42f SGB VIII vor, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat.

a) Aus welchen Herkunftsländern stammen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Eine Auswertung zum 16. Februar 2016 zeigt folgende Hauptherkunftsländer (auf die ersten 20 gekürzt) der uM und den prozentualen Anteil an der Gesamtsumme der uM:

Afghanistan	47,97
Syrien	17,42
Eritrea	9,22
Somalia	8,04
Irak	4,95
Pakistan	2,32
Gambia	1,16
Äthiopien	1,13
Albanien	0,82
Iran	0,81
Nigeria	0,56
Marokko	0,55
Republik Kosovo	0,55
Guinea	0,52
Mali	0,41
Bangladesch	0,37
Ghana	0,28
Senegal	0,28
Ägypten	0,28
Sudan (ohne Südsudan)	0,26
Cote d' Ivoire (Elfenbeinküste)	0,22

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten liegt der Staatsregierung nicht vor.

b) Wie ist die Geschlechtsverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Eine Erhebung, die nach Geschlechtern unterscheidet, findet nicht statt.